

## 16.053 Neue Finanzordnung 2021

Ausführungen von Minister Charles Juillard, Präsident FDK,  
Anhörung WAK-N, 14. November 2016, Parlamentsgebäude, Bern

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir danken Ihnen dafür, von ihrer Kommission zur Neuen Finanzordnung 2021 angehört zu werden. Im Rahmen der Vernehmlassung unterstützten die FDK-Plenarversammlung sowie fast alle Kantone die Vorlage mit den folgenden Eckpunkten:

- Auf die Befristung der Erhebung der direkten Bundessteuer (DBSt) und der Mehrwertsteuer (MWST) kann verzichtet werden.
- Die Vorlage sollte nicht mit inhaltlichen Punkten ergänzt werden
- Zur Aufhebung der Übergangsbestimmungen zur Biersteuer haben wir keine Bemerkungen

Nur betreffend Befristung sprach sich ein Kanton<sup>1</sup> für die bestehende Lösung aus. Ein Kanton<sup>2</sup> wollte zumindest die direkte Bundessteuer weiterhin befristen.

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur derzeit geltenden Finanzordnung 2006 stimmten die FDK und eine „überwiegende Mehrheit der Kantone“ der definitiven Verankerung der Bundeskompetenz zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer zu. Gleichzeitig unterstützte damals die FDK, dass dem Parlament eine schlanke Vorlage zur neuen Finanzordnung präsentiert wird. Eine breite Diskussion über das Schweizer Steuersystem im Rahmen der Verlängerung der Fi-

---

<sup>1</sup> Kanton SZ

<sup>2</sup> Kanton VD

nanzordnung wurde bereits damals abgelehnt. Die Erfahrung lehrte, dass es Eidgenössische Volksabstimmungen über neue Finanzordnungen schwer haben, wenn sie mit vielen Nebenaspekten belastet sind. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die neue Vorlage für die Finanzordnung 2021 keine neuen steuerpolitischen Baustellen aufreißt.

Die Schweiz packt Steuerreformen an. Das aktuelle Beispiel ist die USR III. Diese einschneidende Vorlage setzt notwendige Änderungen aufgrund internationaler Entwicklungen um. Sie unterstreicht die Reformbereitschaft von Bund und Kantonen im Bereich der direkten Steuern in besonderem Masse. Eine fortlaufende kritische Auseinandersetzung im föderalen Steuersystem ist auf jeden Fall gewährleistet. Das Anstossen einer steuersystematischen Grundsatzdiskussion über die Änderung der Finanzordnung steht angesichts der laufenden Reformprojekte für die FDK nicht zur Diskussion.

In den Eidgenössischen Räte wurde in früheren Debatten um Finanzordnungen die demokratiepolitische Bedeutung der Befristung der Bundeskompetenzen unterstrichen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hätten dank des obligatorischen Referendums eine Möglichkeit, sich periodisch und im Grundsatz zu den Bundessteuern zu äussern. Tatsächlich sind Steuerreformen in aller Regel auf Gesetzesstufe und nicht auf Verfassungsstufe zu behandeln und damit dem fakultativen Gesetzesreferendum unterstellt. Es gibt regelmässig eidgenössische Volksabstimmungen, welche die Legitimität des Schweizer Steuersystems laufend festigen. So fanden von 2008 bis 2016 10 Volksabstimmungen zu steuerpolitischen Vorlagen statt.<sup>3</sup> Eine vergleichsweise abstrakte Abstimmung zur Finanzordnung ist dafür nicht erforderlich.

Nach Ansicht der FDK besteht zweifellos die Notwendigkeit für zeitweilige Grundsatzüberlegungen zum Steuersystem, insbesondere zur Sicherung des vertikalen Aufgaben- und Einnahmengleichgewicht zwischen Bund und Kantonen. Die zeitliche Befristung der Bundeskompetenz garantiert allerdings keine substantiellen Reformen. Bei der Befristung der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer geht es um die Frage, ob es diese Steuern im Grundsatz braucht. Dieser generelle Bedarf für

---

<sup>3</sup> Ich denke hier an die Abstimmungen über die USR II (2008), über die SP-Steuerinitiative (2010), über die Einführung eines Wahlrechts bei der Eigenmietwertbesteuerung und die beiden Abstimmungen zur Begünstigung des Bausparens (2012), über den Eigenbetreuungsabzug (2013), die Abschaffung der Aufwandbesteuerung (2014), die Einführung einer Bundeserbschaftssteuer, die Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen (2015) und die Abschaffung der Heiratsstrafe (2016).

die Finanzierung des Bundeshaushalts steht nicht in Frage. Ein Auslaufen der Bundeskompetenz ist angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Steuereinnahmen völlig ausgeschlossen. Die Befristung ist deshalb nicht das richtige Mittel, um eine Grundsatzdiskussion anzustossen.

Anders als in der Vernehmlassung beantragt der Bundesrat in seiner Botschaft nun trotzdem an Verlängerung der Befristung der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer um weitere 15 Jahre festzuhalten. Die FDK und die überwiegende Mehrheit der Kantone hätten einer Aufhebung der Befristung zustimmen können. Wir begrüßen es, dass die Neue Finanzordnung 2021 auf inhaltliche Änderungen verzichtet und keine neuen steuer- und finanzpolitischen Baustellen aufreisst. Zur Streichung der Übergangsbestimmung zur Biersteuer haben wir keine Einwände.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Für Fragen stehe ich Ihnen zusammen mit Herrn Prof. Cavelti, Rechtsberater der FDK, zur Verfügung.